

**WAHLKOMMISSION
FÜR DIE WAHL IN DIE ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL 2022**

WAHLAUSSCHREIBUNG

Aufgrund der §§ 11 und 25 der Ärztekammer-Wahlordnung 2006 (ÄKWO 2006) in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

1. Wahltag:

Die Wahl in die Ärztekammer für Tirol findet am Dienstag, den 22. Februar 2022, statt.

2. Anzahl der für die jeweiligen Wahlkörper zu wählenden Kammerräte (Kammerrätinnen):

Die Anzahl der für die vier Wahlkörper zu wählenden Kammerräte (Kammerrätinnen) beträgt auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol vom 01.12.2021:

- | | |
|---|----|
| – für die Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte (Ärztinnen) innerhalb der Kurie der angestellten Ärzte (Ärztinnen): | 20 |
| – für die Sektion der Turnusärzte (Turnusärztinnen) innerhalb der Kurie der angestellten Ärzte (Ärztinnen): | 11 |
| – für die Sektion der Ärzte (Ärztinnen) für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte (Ärztinnen) innerhalb der Kurie der niedergelassenen Ärzte (Ärztinnen): | 7 |
| – für die Sektion der Fachärzte (Fachärztinnen) innerhalb der Kurie der niedergelassenen Ärzte (Ärztinnen): | 11 |

3. Aktives und passives Wahlrecht:

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle im Bereich der Ärztekammer für Tirol am Stichtag (14. Dezember 2021) in die Ärzteliste eingetragenen ordentlichen Kammerangehörigen.

Die Wahlkörperzugehörigkeit einer wahlberechtigten Person richtet sich nach ihrer Eintragung in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer zum Zeitpunkt des Stichtages.

4. Auflegung der Ärztekammer-Wahlordnung 2006 (ÄKWO 2006) in der geltenden Fassung und der Wählerlisten:

Ein Abdruck der Ärztekammer-Wahlordnung 2006 (ÄKWO 2006) in der geltenden Fassung liegt während des gesamten Wahlverfahrens in der Geschäftsstelle der Wahlkommission im Kammeramt der Ärztekammer für Tirol, 6020 Innsbruck, Anichstraße 7/4. Stock, zur Einsichtnahme auf.

Ebenso liegen dort die Wählerlisten ab dem 21. Dezember 2021 auf und kann in diese jeweils von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie am Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr eingesehen werden.

5. Einsprüche gegen die Wählerlisten:

Innerhalb von zwei Wochen ab dem ersten Tag der Auflegung der Wählerlisten kann jeder (jede) Kammerangehörige

1. wegen Aufnahme vermeintlich nicht wahlberechtigter Personen oder
2. wegen Nichtaufnahme vermeintlich wahlberechtigter Personen

schriftlich Einspruch gegen die betreffende Wählerliste bei der Wahlkommission erheben, wobei die Frist um 12 Uhr des letzten Tages der Frist endet. Einsprüche sind zu begründen.

Jeder Einspruch hat sich auf eine bestimmte Person zu beziehen und ist zu begründen. Ein Einspruch ist zurückzuweisen, sofern er sich auf mehrere Personen bezieht oder nicht begründet ist. Die Erhebung mehrerer Einsprüche ist zulässig.

Die Wahlkommission hat Personen, auf die sich der Einspruch gegen die Wählerliste bezieht, hievon binnen zwei Tagen nach Einlangen des Einspruchs zu verständigen. Einwendungen der Betroffenen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung dieser Verständigung bei der Wahlkommission schriftlich eingebracht werden.

Die Wahlkommission hat über Einsprüche binnen acht Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist endgültig zu entscheiden, auch wenn in dieser Frist eine Äußerung des (der) vom Einspruch Betroffenen nicht eingelangt ist.

Erfordern Entscheidungen der Wahlkommission eine Richtigstellung und Ergänzung der Wählerlisten, sind diese von der Wahlkommission unverzüglich durchzuführen.

Die Wahlkommission hat ihre Entscheidung dem Einspruchswerber und dem durch die Entscheidung Betroffenen spätestens an dem der Entscheidung folgenden Tag schriftlich mitzuteilen.

Nach Abschluss des Einspruchsverfahrens hat die Wahlkommission die Wählerlisten abzuschließen. Die abgeschlossenen Wählerlisten sind der Wahl zugrunde zu legen.

Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass verspätet eingebrachte Einsprüche gegen die Wählerlisten unberücksichtigt bleiben.

6. Wahlvorschläge:

a) Einbringung:

Wahlvorschläge sind schriftlich spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag bis 12:00 Uhr, somit bis zum 18. Jänner 2022, 12:00 Uhr, beim Vorsitzenden der Wahlkommission, Geschäftsstelle der Wahlkommission im Kammeramt der Ärztekammer für Tirol, 6020 Innsbruck, Anichstraße 7/4. Stock,

1. persönlich oder
2. durch einen Bevollmächtigten (eine Bevollmächtigte)
während der Amtsstunden von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie am Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr oder
3. nachweislich postalisch

einzubringen. Danach eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlvorschläge sind in Listenform oder in Form von losen Blättern, die durchgehend zu nummerieren und zu heften sind, einzubringen.

b) Inhalt:

Ein Wahlvorschlag hat zu enthalten:

1. die unterscheidbare Listenbezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können,
2. ein Verzeichnis der Namen von wahlwerbenden Personen für den betreffenden Wahlkörper, jeweils in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge, unter Angabe
 - a) des Vor- und Familiennamens,
 - b) des Geburtsdatums,
 - c) der Anschrift des Berufssitzes oder des Dienstortes oder bei Wohnsitzärzten (Wohnsitzärztinnen) des Wohnsitzes und
 - d) der Berufsbezeichnung
 der wahlwerbenden Person gemäß der Eintragung in die Ärzteliste am Stichtag,
3. die eigenhändig unterschriebene Erklärung jeder einzelnen im Wahlvorschlag verzeichneten wahlwerbenden Person im Original, aus der ersichtlich ist, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist,
4. die Bezeichnung der zustellungsbevollmächtigten Person der wahlwerbenden Gruppe, anderenfalls jene Person als zustellungsbevollmächtigt gilt, die als erste im Wahlvorschlag gereiht ist und von der eine eigenhändig unterschriebene Erklärung vorliegt, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist, und
5. die beigefügten Unterstützungserklärungen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Namen von wahlwerbenden Personen aufweisen, wie Mandate für den betreffenden Wahlkörper zu vergeben sind, oder falls für den betreffenden Wahlkörper nur drei Mandate zu vergeben sind, höchstens neun Namen von wahlwerbenden Personen.

Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

c) Unterstützungserklärungen:

Sofern eine wahlwerbende Gruppe in sämtlichen Wahlkörpern kandidiert, sind die Wahlvorschläge von zumindest halb so vielen für die Vollversammlung wahlberechtigten Personen zu unterstützen, als Kammerräte (Kammerrätinnen) in die Vollversammlung zu wählen sind.

Sofern eine wahlwerbende Gruppe nur in einzelnen Wahlkörpern oder nur in einem Wahlkörper kandidiert, ist jeder einzelne Wahlvorschlag bzw. der einzige Wahlvorschlag von zumindest so vielen wahlberechtigten Personen zu unterstützen, als Kammerräte (Kammerrätinnen) in den betreffenden Wahlkörper zu wählen sind. Eine Unterstützung ist nur durch Personen zulässig, die für den betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sind.

Zum Nachweis der Unterstützung sind den Wahlvorschlägen entsprechend ausgefüllte und von den unterstützenden Personen eigenhändig unterfertigte Unterstützungserklärungen gemäß dem Muster der Anlage 1 Ärztekammer-Wahlordnung 2006 (ÄKW 2006) in der geltenden Fassung in der erforderlichen Anzahl anzuschließen.

Von einer wahlberechtigten Person kann nur eine Unterstützungserklärung abgegeben werden, widrigenfalls alle von dieser wahlberechtigten Person abgegebenen Unterstützungserklärungen vom Vorsitzenden der Wahlkommission als ungültig auszuscheiden sind. Darüber hinaus ist eine Unterstützungserklärung ungültig, wenn die ei-

genhändige Unterschrift der unterstützenden Person fehlt oder die unterstützende Person nicht über die erforderliche Wahlberechtigung verfügt.

d) Kundmachung und Auflegung:

Die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge werden auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol kundgemacht. Die Reihenfolge der Wählergruppen in der Verlautbarung erfolgt nach § 33 Abs. 1 bis 8 Ärztekammer-Wahlordnung 2006 (ÄKWO 2006) in der geltenden Fassung.

Die Wahlvorschläge liegen in der Zeit vom 15. Februar 2022 bis zum 22. Februar 2022 in der Geschäftsstelle der Wahlkommission im Kammeramt der Ärztekammer für Tirol, 6020 Innsbruck, Anichstraße 7/4. Stock, von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie am Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf.

7. Stimmabgabe; amtlicher Stimmzettel:

Alle wahlberechtigten Ärzte (Ärztinnen) können ihr Wahlrecht durch persönliche Abgabe der Stimme im Wahllokal oder durch Briefwahl an die Wahlkommission, per Adresse Ärztekammer für Tirol, 6020 Innsbruck, Anichstraße 7, ausüben.

Die persönliche Stimmabgabe am Wahltag ist in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr im Wahllokal in der Ärztekammer für Tirol, 6020 Innsbruck, Anichstraße 7/ 5.Stock, möglich.

Eine gültige Stimmabgabe kann nur mittels der auf Anordnung der Wahlkommission hergestellten amtlichen Stimmzettel erfolgen.

8. Wahlwerbung am Wahltag:

Im Gebäude des Wahllokals ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die wählenden Personen oder Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Anschlag oder Verteilung von Listen mit wahlwerbenden Personen, verboten.

9. Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Internet:

Diese Wahlausschreibung sowie weitere noch zu veröffentlichende wahlrelevante Kundmachungen können unter der Internet-Adresse www.aektirol.at eingesehen werden. Ebenso liegt die Wahlausschreibung in der Geschäftsstelle der Wahlkommission im Kammeramt der Ärztekammer für Tirol, 6020 Innsbruck, Anichstraße 7/4. Stock, zur Einsichtnahme auf.

Innsbruck, am 14. Dezember 2021

Für die Wahlkommission:

Mag. Georg Kraft e.h.
(Wahlkommissär)